

Satzung

der „Gemeinschaft der Freunde der Cäcilienchule e. V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Freunde der Cäcilienchule Oldenburg e. V.“ Er hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb.) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er hat die Aufgabe, die Cäcilienchule in ihrer erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Aufgabe zu unterstützen, und zwar durch Geld- und Sachspenden sowie durch leihweise Zurverfügungstellung von Lehrmitteln, Sportgeräten etc.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen entsprechend dem bisherigen Vermögen zu verwenden. In diesem Fall darf ein entsprechender Beschluss erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wenn eine solche Verwendung nicht erfolgen kann, fällt es an den für die Schule zuständigen Schulträger mit der Auflage, es für die oben genannten Zwecke zu verwenden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Cäcilienchule in ihren Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod eines Mitglieds,
- b) durch die Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende, wenn sie bis spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand schriftlich vorliegt.

§ 5

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Im Übrigen sollen die für den Vereinszweck notwendigen Geldmittel durch freiwillige Spenden aufgebracht werden.

§ 6

Mindestens einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Deren Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bis zum Tage der Versammlung durch Aushang eines schriftlichen Einladungsschreibens unter Angabe der Tagesordnung am Anschlagbrett der Schulleitung in der Cäcilienchule.

Die Hauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sie entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel, soweit die Anschaffung im Einzelnen den Betrag von 1.000,-- DM überschreitet. Im Übrigen gibt sie dem Vorstand Richtlinien über die Verwendung der Vereinsmittel.

Über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierzu bedarf es eines vorherigen ausdrücklichen Hinweises auf der Tagesordnung.

Über die Hauptversammlung und über die auf ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer verantwortlich zu unterzeichnen und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft dies erforderlich erscheint oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Im Übrigen ist der Vorstand befugt, in Eilfällen auch schriftlich Beschlüsse zu fassen. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Über jede Verhandlung und die auf ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem vom Vorstand dazu bestimmten Protokollführer verantwortlich zu unterzeichnen und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung dauernd oder vorübergehend einen Beirat für die Erledigung einer einzelnen Aufgabe zu berufen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 07.02.1996 wird damit ungültig.

Letzte Änderung im Vereinsregister: 16.02.2010